

# RS Vwgh 1993/10/5 93/11/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1984 §87;

AVG §56;

AVG §73 Abs2;

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Österreichische Ärztekammer ist ein Rechtsträger, der mehrere hierarchisch geordnete Organe hat. Sie ist aber keine Behörde. Sie kann daher auch nicht sachlich in Betracht kommende oberste Behörde iSd § 27 VwGG sein.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter wegen mangelnder Behördeneigenschaft Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110196.X01

## Im RIS seit

22.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>